



Anleitung zur Durchführung der Bekanntgaben

Stand: 10. März 2021

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

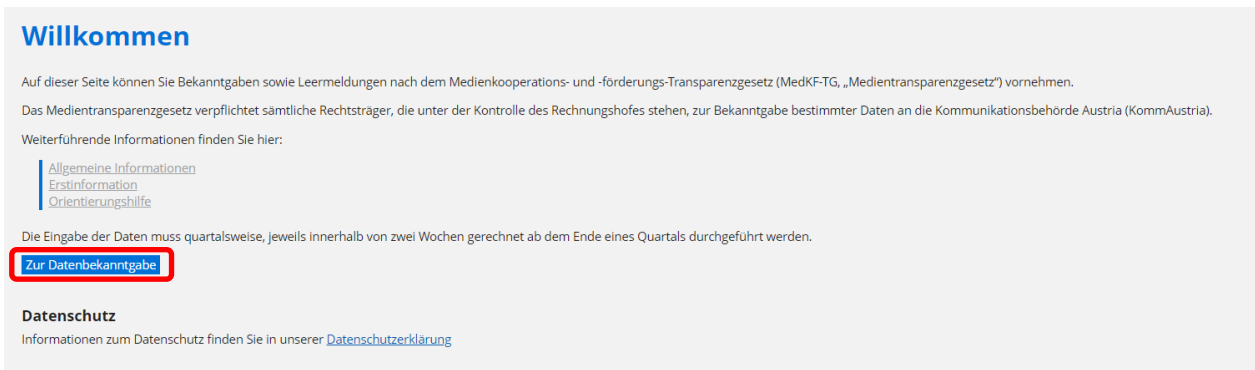
FN 208312t, HG Wien
UID-Nr.: ATU43773001

1 Der Einstieg in die Webschnittstelle

Auf der Startseite Medien – www.rtr.at/medien– finden Sie eine Schaltfläche mit dem Titel „das eRTR Portal“. Dort gelangen Sie über den Button „eRTR Portal“ zur Webschnittstelle, wo Sie die Zugangsdaten (Benutzername und Passwort), die den bekanntgabepflichtigen Rechtsträgern mittels RSb-Schreibens übermittelt worden sind, eingeben.

Der direkte Link zur Webschnittstelle lautet: <https://egov.rtr.at>.

2 Die Startseite der Webschnittstelle



Willkommen

Auf dieser Seite können Sie Bekanntgaben sowie Leermeldungen nach dem Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG, „Medientransparenzgesetz“) vornehmen.

Das Medientransparenzgesetz verpflichtet sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen, zur Bekanntgabe bestimmter Daten an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Weiterführende Informationen finden Sie hier:

- [Allgemeine Informationen](#)
- [Erstinformation](#)
- [Orientierungshilfe](#)

Die Eingabe der Daten muss quartalsweise, jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals durchgeführt werden.

[Zur Datenbekanntgabe](#)

Datenschutz

Informationen zum Datenschutz finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#)

Abbildung 1: Startseite der Webschnittstelle

Auf der Startseite finden Sie nähere Informationen zu den Bekanntgabepflichtigen sowie Links zu allgemeinen Informationen und der Erstinformation, die sämtliche bekanntgabepflichtigen Rechtsträger – gemeinsam mit den Zugangsdaten – erhalten haben sowie der Orientierungshilfe zum Thema Medientransparenz. Über den in der *Abbildung 1* markierten Button gelangen Sie zur Datenbekanntgabe. (siehe 3. *Bekanntgaben*)

3 Bekanntgaben

Bekanntgaben

Aktuelle Bekanntgabepflicht

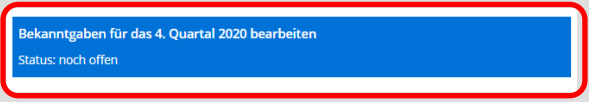
Die aktuelle Bekanntgabepflicht bezieht sich auf das 4. Quartal 2020 - d.h. den Zeitraum von 01.10.2020 bis 31.12.2020.

Die Eingabefrist für diese Bekanntgabe läuft von 01.01.2021 bis 15.01.2021.

Bekanntzugeben sind sämtliche Aufträge für periodische Medien, die vom jeweiligen Medieninhaber innerhalb des jeweiligen Quartals durchgeführt worden sind sowie sämtliche Förderungen an Medieninhaber, die innerhalb dieses Zeitraumes von einem Rechtsträger zugesagt worden sind.

Im folgenden Formular können Sie die Daten (inhaltliche Meldung oder Leermeldung) gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG bekanntgeben. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Bagatellgrenze von EUR 5.000,- pro Quartal und periodischem Medium bzw. Medieninhaber hinzuweisen.

Klicken Sie auf den blauen Button, um das Bekanntgabeformular aufzurufen:



Bekanntgaben für das 4. Quartal 2020 bearbeiten
Status: noch offen

Abbildung 2: Seite Bekanntgaben

Jeder Rechtsträger hat **zwei Arten von Bekanntgabepflichten** zu erfüllen. Es muss sowohl in Bezug auf Werbeaufträge und Medienkooperationen in periodischen Medien (§ 2 MedKF-TG) als auch in Bezug auf Förderungen an Medieninhaber periodischer Medien (§ 4 MedKF-TG) eine Meldung abgegeben werden.

Auf dieser Seite finden Sie nähere Informationen zu den einzelnen Bekanntgabepflichten. Zudem ist der jeweils aktuelle Bekanntgabezeitraum und die Eingabefrist angegeben.

Durch Klick auf den blauen Button (in *Abbildung 2* Rot markiert) gelangen Sie zu dem Bekanntgabeformular.

Bekanntgabeformular

1. Bekanntgabe | 2. Kontrolle | 3. Abschluss AES - MTG, Bekanntgaben

Allgemeine Angaben

Rechtsträger:

Zeitraum:

Bekanntgabe § 2 (Werbeaufträge und Medienkooperationen)

Ich möchte eine: * Leermeldung abgeben
 Dateneingabe vornehmen

Bekanntgabe § 4 (Förderungen)

Ich möchte eine: * Leermeldung abgeben
 Dateneingabe vornehmen

Inhaltliche Bekanntgabe § 4

Name des Medieninhabers * Betrag in Euro *

Sie müssen mindestens 1 Block und können maximal 500 Blöcke befüllen!

Bestätigung

Es sind ein oder mehrere Beträge über 250.000 Euro angeführt. Ich bestätige hiermit die Korrektheit dieser Werte! *

Ich bestätige hiermit die Korrektheit und Vollständigkeit der bekanntgegebenen Daten.
 Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Bekanntgaben verwaltungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. *

Abbildung 3: Bekanntgabeformular

Ihnen stehen jeweils **zwei Bekanntgabemöglichkeiten** zur Verfügung: Sie können **entweder** eine Leermeldung abgeben oder eine inhaltliche Bekanntgabe vornehmen. Der Button „**Leermeldung abgeben**“ steht für all jene Rechtsträger zur Verfügung, die überhaupt keine Werbeaufträge oder Förderungen zu melden haben oder deren Werbeaufträge oder Förderungen die Bagatellgrenze von EUR 5.000,-- nicht überschreiten.

Sofern auch nur ein einziger Werbeauftrag oder eine einzige Förderung im jeweils vorangegangenen Quartal die Bagatellgrenze übersteigt, ist eine inhaltliche Bekanntgabe notwendig (Button „**Datenbekanntgabe vornehmen**“, in *Abbildung 3* Rot markiert).

3.1 Inhaltliche Bekanntgabe

Inhaltliche Bekanntgabe § 2

Name des Mediums *	Betrag in Euro *	Neues Medium	Name des neuen Mediums *
<input type="text" value="Kurier"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="text"/>

Sie müssen mindestens 1 Block und können maximal 500 Blöcke befüllen!

Hinweis: Neues Medium

ACHTUNG: Zum Meldezeitpunkt sind in der Auswahlliste sämtliche bislang uns bekannte Medien mit ihrem offiziellen Namen enthalten. Es kann jedoch vorkommen, dass ein neues Medium noch nicht enthalten ist. Nur in diesem Fall betätigen Sie das Kontrollkästchen "Neues Medium" und verzichten auf die Auswahlliste. Beachten Sie, dass hier der offizielle Name des periodischen Mediums ohne Zusätze einzutragen ist und nicht der Name des Medieninhabers, von Produkten oder allgemeinen Branchenbezeichnungen (zB: ORF 2 und nicht "Landesstudio NAME DES BUNDESLANDS, Vorsicht auch bei der richtigen Eingabe von Beilagen, Apps, Websites oder Newslettern). Bei Unklarheiten oder Unsicherheiten setzen Sie sich mit uns in Verbindung oder erfragen den offiziellen Namen des Mediums bei Ihrem Werbepartner.

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Bekanntgabeformular „Inhaltliche Bekanntgabe § 2“

Wenn Sie die den Button „**Datenbekanntgabe vornehmen**“ ausgewählt haben, können Sie manuell den **Namen** des jeweiligen Mediums und den dazugehörigen **Gesamtbetrag** eingeben. Sobald Sie einige Buchstaben eines Mediums eingegeben haben, werden Ihnen vom System konkrete Namen von

Medien, aus unserer [Medienliste](#), vorgeschlagen, aus denen Sie sodann Ihr Medium auswählen können. Sollte das Medium nicht vorgeschlagen werden, klicken Sie auf „neues Medium“ und geben die korrekte Bezeichnung des Mediums ein.

Sie können die eingegebenen Daten jederzeit **zwischenspeichern** und zu einem späteren Zeitpunkt weiterbearbeiten.

Der Button „Daten aus CSV-Datei laden“ steht Ihnen für den Import einer vorgefertigten Excel-Liste zur Verfügung. Dies kann auch zusätzlich zu manuellen Eingaben erfolgen.

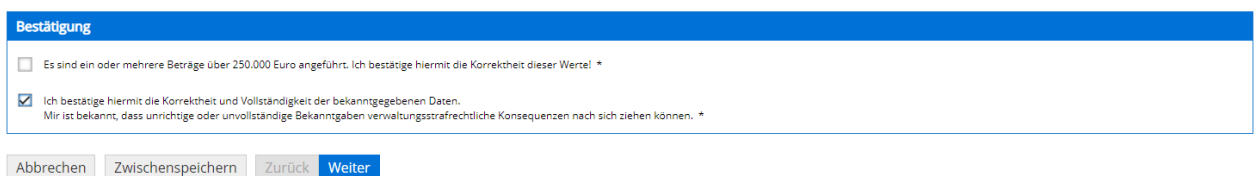


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Bekanntgabeformular „Bestätigung“

Nach Bestätigung Ihrer Angaben (der erste Punkt erscheint nur, wenn ein oder mehrere Beträge über 250.000 Euro angeführt sind) können Sie mit einem Klick auf „Weiter“ Ihre Daten kontrollieren und diese dann absenden.

4 Die Personenverwaltung

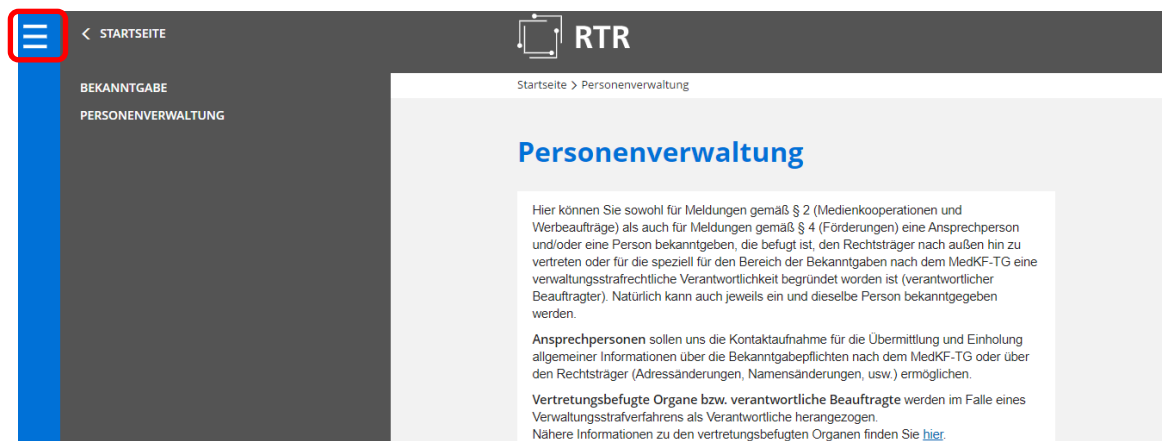


Abbildung 6: Seite Personenverwaltung

Über die drei weißen Balken am linken Seitenrand (in *Abbildung 6* Rot markiert) gelangen Sie zur Personenverwaltung wo Sie etwaige Ansprechpersonen und vertretungsbefugte Personen melden können.